

ANFRAGE

der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA
an die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie
betreffend **Familienbeihilfe für im Ausland wohnhafte Kinder – Daten 2024/2025**

Wohnt eine Familie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als in jenem, in dem ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit ausübt, besteht eventuell ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen im Wohnortstaat. Das ist der Differenzbetrag zwischen den ausländischen Kinderbetreuungsgeld-Leistungen und dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld.

Neben der Differenzzahlung gibt es auch die Ausgleichszahlung. Diese ist anzuwenden, wenn das Kind in Österreich wohnt, allerdings ein anderer Staat vorrangig seine Familienleistung bezahlen muss und diese aber niedriger ist als die Familienbeihilfe bzw. niedriger als die Summe von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie nachstehende

Anfrage

1. Für wie viele Fälle musste Österreich im Jahr 2024 und 2025 als nachrangig zuständiger Staat die Ausgleichszahlungen von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag und erhöhte Familienbeihilfe bezahlen?
 - a. Wie viele Fälle gab es jeweils pro Staat (der vorrangig zuständig war), weshalb eine Ausgleichszahlung zu leisten war?
 - b. Wie hoch waren die Kosten der Ausgleichszahlung im Jahr 2024 und 2025 getrennt nach Staaten, mit denen es einen grenzüberschreitenden Sachverhalt gab?
2. Wie hoch ist die gesamte Summe für den Zeitraum 2024 und 2025 sowie getrennt ab April bis Dezember an Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag sowie Mehrkindzuschlag etc., die Österreich für Fälle bezahlt hat, in denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft war?
 - a. Bei wie vielen dieser Kinder war Österreich vorrangig zuständig?
 - b. Wie hoch waren die Kosten im Jahr 2024 und 2025 jeweils getrennt nach Familienleistung?
 - c. Wie viele Kinder waren im Jahr 2024 und 2025 in welchen Staaten wohnhaft?
3. Für wie viele Kinder im Jahr 2024 und 2025 war Österreich nachrangig zuständig?
4. Wie hoch waren die Kosten der Differenzzahlungen im Jahr 2024 und 2025 jeweils getrennt nach Familienleistung?
5. Wie viele Kinder, für die Österreich nachrangig zuständig war, waren im Jahr 2024 und 2025 aufgeschlüsselt in welchen Staaten wohnhaft?
6. Ist es zutreffend, dass die unterschiedliche Anzahl der Anspruchsberechtigten in Sachen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag deswegen zustande

kommt, weil Österreich bei Fällen, bei denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft war, nachrangig zuständig war, der vorrangig zuständige Staat eine Familienleistung gewährt, die höher ist als die österreichische Familienbeihilfe, aber nicht höher ist als Familienbeihilfe plus Kinderabsetzbetrag?

- a. Wenn ja, mit welchen Staaten gab es solche Fälle?
 - b. Wenn nein, wie kommt die unterschiedliche Höhe der Anzahl der Personen zustande, die Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag haben?
7. Wie viele Fälle wurden 2024 und 2025 erfasst, bei denen das Kind in Österreich wohnhaft, aber ein anderer Staat vorrangig zuständig war und nur ein Unterschiedsbetrag des Kinderabsetzbetrags bezahlt wurde?
8. Wie viele Fälle wurden 2024 und 2025 erfasst, bei denen das Kind in Österreich wohnhaft war, ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorlag und Österreich aufgrund der Vorrangigkeit gemäß Artikel 68 der EU-VO 883/2004 seine Familienleistungen in voller Höhe bezahlen musste?

Br E
Br E
Br E
Br E
Br E